12.12.2007

Fin-99/2007

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde 4720 KALLHAM vom 11.12.2007 und laufende Gebührenbeschlüsse im Zuge der VA-Beschlüsse (Änderungen wurden eingearbeitet), mit der eine **Kanalgebührenordnung** (KGO) für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde KALLHAM erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Kanalanschlussgebühr (KAG)

1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Kallham wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.
2) In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt ab 1.1.2014 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, € 20,16, ab dem 201 Vm² verringert sich die Gebühr auf € 17,73/Vm². Die Mindestgebühr beträgt ab 1.1.2014 € 3.426,50 pro Wohn- oder Betriebsgrundstück.
2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr (KAG) € 3.426,50.
3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Kanalanlage aufweisen. Zur Berechnung werden folgende Räume herangezogen: Wohnräume, Büroräume, Gastzimmer, Veranstaltungsräume, Sozialräume, Waschräume, Klosettanlagen und jene gewerblichen oder landwirtschaftlich genutzten Räume, die den Kanal belasten. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
4) Gotteshäuser sind sowohl von der Kanalanschluss- als auch der Kanalbenützungsgebühr befreit.

5) Die ermittelten Flächen sind nach Berechnung der Zu- und Abschläge nach Absatz 6) auf volle Verrechnungs-Quadratmeter (Vm²) abzurunden.
6) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
   a) für die Jugendheime, Pfarrsäle und Veranstaltungsräume: 30 % Abschlag; dieser Abschlag gilt nicht für die Kanalbenützungsgebühr;
   b) für Fleischhauereibetriebe: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage der Schlacht-, Fleischbe- und Verarbeitungsräume;
   c) für Gast- und Schankgewerbebetriebe (Gasthäuser, Cafes udgl.): 20 % Zuschlag zur benutzten Fläche der Gastzimmer, Nebenzimmer, Küche und Klosettanlagen;
   d) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe (Jausenstation): 10 % Zuschlag zur Fläche der Gastzimmer, Nebenzimmer, Küche und Klosettanlagen;
7) Bei nachträglichen Abänderungen der bebauten Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die wie folgt berechnet wird:
   a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, sind von den ermittelten Vm² die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichteten Vm² Kanalanschlussgebühren entsprechend dieser Gebührenordnung in Abzug zu bringen;
   b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau-, bei Neubau nach Abriss oder der bei Änderung des einen Zu- oder Abschlag nach Absatz 6) bewirkenden Verwendungszweckes eines Gebäudes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bau- bzw. Verwendungszweck eine Vergrößerung der Vm² eintritt, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
   c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung der Vm² findet nicht statt.
8) Die Verrechnungsfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern mit 320 m² nach oben begrenzt. Die Außenmauern werden mit maximal 50 cm gerechnet.

§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % des Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als KAG zu entrichten wäre.
2) Die Vorschreibung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes im jeweiligen Teilgebiet bescheidmäßig vorzuschreiben; die Vorauszahlung ist in 2 gleich großen Raten zu entrichten, die 1. Rate innerhalb eines Monates nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die 2. innerhalb von 12 Monaten nach Bescheidzustellung.
3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der KAG, dass die vom Grundstückseigentümer seinerzeit geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende KAG übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab Vorschreibung der KAG von Amts wegen zurückzuzahlen.
4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der KAG nicht entstehen wird, dann hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, verzinst mit 4 % pro Jahr, von Amts wegen zurückzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren (KBG)

1) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, berechnet.

   Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle. 1 Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht (38 m³/Jahr). Dazu kommt eine jährliche Grundgebühr von € 150,00 je Objekt.
   Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) jährlich:

a) ab	01.01.2013	118,54 €/EGW
b) ab	01.01.2014	120,50 €/EGW

   Beträge inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

   a) <u>Allgemeine Einwohnergleichwerte:</u>

1 Bewohner (mit einem Hauptwohnsitz oder Wohnsitz)	1,0 EGW
Kinder, Jugendliche und Studenten für die Familienbeihilfe bezogen wird Stichtag ist jeweils der 01. Jänner.	0,2 EGW

   b) <u>Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentlichen Einrichtungen:</u>

1 Kleingewerbe	1,0 EGW
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,3 EGW
ab dem 21. Betriebsangehörigen, der nicht im Betrieb wohnt	0,2 EGW
1 Gaststätte	4,0 EGW
Je angefangene 100 Sitzplätze (zusätzlich)	1,0 EGW
Veranstaltungsräume, z.B.: Saal	1,0 EGW
Vereinsheime	1,0 EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

2) Die Kanalbenützungsgebührenpflicht entsteht mit dem auf die Fälligkeit der Kanalanschlussgebühr (ergänzende Kanalanschlussgebühr) gemäß § 5 folgenden Monatsersten. Für Jahresteile beträgt die Kanalbenützungsgebühr das aliquote Ausmaß.
3) Bei Neubauten entsteht die KBG ab dem der Benützung folgenden Monatsersten.

§ 5
Fälligkeit

1) Die Kanalbenützungsgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines bebauten Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz fällig.
2) Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit der Fertigstellung des Rohbaues.

3) Bei einer einen Zu- oder Abschlag bewirkenden Verwendungszweck Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr nach vollzogener Verwendungszweck Änderung fällig.
4) Die Kanalbenützungsgebühr ist in 2 Halbjahresraten (jeweils am 1. Mai und am 1. Oktober eines jeden Jahres) im Nachhinein fällig und binnen 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2008.

Der Bürgermeister:

Gottfried Pauzenberger